

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9909**

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staats-
haushaltspol von Baden-Württemberg für die Haushalt-
jahre 2025/2026**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9909 – in folgender
Fassung zuzustimmen:

**„Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Staatshaushaltspol
von Baden-Württemberg für die
Haushaltjahre 2025/2026**

Artikel 1

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes 2025/2026

Das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltspol von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 (Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 – StHG 2025/2026) vom 18. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 116) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „66 502 064 900“ durch die Angabe „66 973 074 400“ und die Angabe „68 914 903 700“ durch die Angabe „70 226 858 400“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „1 021 876 300“ durch die Angabe „1 025 975 800“ sowie die Angabe „296 148 800“ durch die Angabe „3 224 100“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „7 500 000“ durch die Angabe „10 000 000“ ersetzt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

,§ 7a

Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)

(1) Nach § 2 Absatz 1 LuKIFG stehen im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Land Baden-Württemberg 13 149 800 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel dürfen verwendet werden für die Maßnahmenbereiche wie folgt in Höhe von bis zu:

| Nummer | Maßnahmenbereich | Budget in Euro |
|--------|---|----------------|
| 1 | Förderung der kommunalen Infrastruktur | 8 766 533 333 |
| 2 | Straßen und Brücken (insbesondere Sanierung) | 700 000 000 |
| 3 | Schienen (inklusive Öffentlicher Personennahverkehr) | 300 000 000 |
| 4 | Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien | 800 000 000 |
| 5 | Krankenhaus-Infrastruktur, insbesondere für Krisenresilienz | 200 000 000 |
| 6 | Schulbau und Schulsanierung Privatschulen, inklusive Pflegeschulen | 300 000 000 |
| 7 | Rettungsdienst/Rettungswachen, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit | 200 000 000 |
| 8 | Sportstätten und Vereinssportstätten inklusive kommunaler Sportstätten mit 80 000 000 Euro | 160 000 000 |
| 9 | Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro | 250 000 000 |
| 10 | Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen | 850 000 000 |
| 11 | Wohnraumförderung | 300 000 000 |
| 12 | Digitalisierung der Landesverwaltung | 80 000 000 |
| 13 | Maßnahmen für Hochwasserschutz, vor allem für Gewässer der 1. Ordnung | 100 000 000 |
| 14 | Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft | 50 000 000 |
| 15 | Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten | 30 000 000 |

(2) Für die Maßnahmen der unter Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Kapitel 1224 Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets in den betroffenen beziehungsweise außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen und die zur Vereinnahmung erforderlichen Titel sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die nach Satz 1 außerplanmäßig geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Satz 3 gilt nicht für den Maßnahmenbereich der laufenden Nummer 1 (Förderung der kommunalen Infrastruktur). Zur weiteren Ausgestaltung von Nummer 1 wird auf die jeweils gültige Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des LuKIFG verwiesen.‘

Artikel 2

Änderung des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Der Staatshaushaltspol 2025/2026 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltss Jahre 2025/2026

Einnahmen:

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in 1sd. Euro | neu in 1sd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|------------|---------------------|--------------------|---|-----------------|--------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| 1. | 1201 | | | | Steuern | | | | |
| Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| „Vorbemerkung: Das Steueraufkommen für die Jahre 2025 und 2026 wurde auf der Grundlage der Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen‘ vom 21. bis 23. Oktober 2025 veranschlagt.“ | | | | | | | | | |
| 2. | 1201 | 011 01 | 820 | Lohnsteuer | | 2025 2026 | 17.695.000,0 18.750.000,0 | 16.875.000,0 17.765.000,0 | -820.000,0 -985.000,0 |
| 3. | 1201 | 012 01 | 820 | Veranlagte Einkommensteuer | | 2025 2026 | 4.950.000,0 5.265.000,0 | 5.070.000,0 5.240.000,0 | +120.000,0 -25.000,0 |
| 4. | 1201 | 013 01 | 820 | Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsverträge) | | 2025 2026 | 2.585.000,0 2.600.000,0 | 2.405.000,0 2.415.000,0 | -180.000,0 -185.000,0 |
| 5. | 1201 | 014 01 | 820 | Körperschaftsteuer | | 2025 2026 | 3.480.000,0 3.650.000,0 | 2.890.000,0 2.875.000,0 | -590.000,0 -775.000,0 |
| 6. | 1201 | 015 01 | 820 | Umsatzsteuer | | 2025 2026 | 9.845.000,0 10.120.000,0 | 11.645.000,0 11.665.000,0 | +1.800.000,0 +1.545.000,0 |
| 7. | 1201 | 016 01 | 820 | Einfuhrumsatzsteuer | | 2025 2026 | 4.700.000,0 4.800.000,0 | 4.600.000,0 4.750.000,0 | -100.000,0 -50.000,0 |
| 8. | 1201 | 017 01 | 820 | Gewerbesteuерumlage | | 2025 2026 | 635.000,0 675.000,0 | 580.000,0 600.000,0 | -55.000,0 -75.000,0 |

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|-------------|------------|---------------------|-----|---|--------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------|
| 9. | 1201 | 018 01 | 820 | Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsentgelte | 2025 2026 | 1.310.000,0 1.285.000,0 | 1.685.000,0 1.465.000,0 | +375.000,0 +180.000,0 |
| 10. | 1201 | 019 01 N | 820 | Mindeststeuer | 2025 2026 | 90.000,0 | 75.000,0 | 0,0 -15.000,0 |

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung zu 011 01 bis 019 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und verankelter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %. Bei der Schätzung des Landesanteils an der Umsatzsteuer (Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (Tit. 016 01) wurde von einem Länderanteil für 2025/26 von rund 45,2 % zuzüglich eines Festbetrages ausgegangen. Der zusätzliche Betrag zur Herstellung des Finanzierungsverhältnisses von 74 % Bund/ 26 % Länder bei der Kindergeldernhöhung ab 2002 ist darin enthalten. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer (vgl. Tit. 015 01) und an der Einfuhrumsatzsteuer (vgl. Tit. 016 01) ist bereits um den Abschlag bei der Umsatzsteuer nach § 5 Abs.1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern gekürzt. Für das Ausgleichsjahr 2025 / 2026 wird ein Abschlag von 4.205 Mio. EUR / 4.670 Mio. EUR erwartet. Nach § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) führen die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe der Gewerbesteuer-Grundbeträge an Bund und Länder ab (vgl. Tit. 017 01).“

Erläuterung zu 011 01 bis 019 01:
Bei der Ermittlung des Landesanteils an den Gemeinschaftsteuern wurde von folgendem Gesamtaufkommen ausgegangen:

| | 2025 Tsd. EUR | 2026 Tsd. EUR |
|---|------------------|------------------|
| I. Aufkommen an Gemeinschaftsteuern (100 % nach Zerlegung) | | |
| 1. Lohnsteuer | 39.698.000,0 | 41.800.000,0 |
| 2. Verankigte Einkommensteuer | 11.930.000,0 | 12.331.000,0 |
| 3. Abgeltungsteuer | 3.831.000,0 | 3.332.000,0 |
| 4. Nichtverankigte Steuern vom Ertrag | 4.812.000,0 | 4.834.000,0 |
| 5. Körperschaftsteuer | 5.783.000,0 | 5.744.000,0 |
| 6. Mindeststeuer | 0,0 | 152.000,0 |
| II. Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern | | |
| 1. Tit. 011 01 – Lohnsteuer (42,5 % von Nr. I/1.) | 16.875.000,0 | 17.765.000,0 |
| 2. Tit. 012 01 – Verankigte Einkommensteuer (42,5 % von Nr. I/2.) | 5.070.000,0 | 5.240.000,0 |
| 3. Tit. 018 01 – Abgeltungsteuer (44 % von Nr. I/3.) | 1.685.000,0 | 1.465.000,0 |
| 4. Tit. 013 01 – Nichtverankigte Steuern vom Ertrag (50 % von Nr. I/4.) | 2.405.000,0 | 2.415.000,0 |
| 5. Tit. 014 01 – Körperschaftsteuer (50 % von Nr. I/5.) | 2.890.000,0 | 2.875.000,0 |

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel | Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|-------------|---|---------|--------------------|---|-----------------|--------------------|------------------------|----------------------------|------------------------------|
| 6. | Tit. 019 01 - Mindeststeuer (50 % von Nr. 1/6) | | | | 28.925.000,0 | 75.000,0 | | | |
| 7. | Steuern vom Einkommen zusammen (Nr. 1 bis 6) | | | | 29.835.000,0 | | | | |
| 8. | Tit. 015 01 und Tit. 016 01 - Steuern vom Umsatz | | | | 16.245.000,0 | 16.415.000,0 | | | |
| 9. | Tit. 017 01 - Gewerbesteuерumlage | | | | 580.000,0 | 600.000,0 | | | |
| 10. | Landesanteil insgesamt (Nr. 7 bis 9) | | | | 45.750.000,0 | 46.850.000,0 | | | |
| | Davon erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände | | | | | | | | |
| | – im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes | | | | 9.481.800,0 | 10.241.700,0 | | | |
| | – im Rahmen des Familienleistungsausgleichs | | | | 644.500,0 | 666.600,0 | | | |
| 11. | 1201 | 052 01 | 820 | Erbchaftsteuer | | | 2025 2026 | 1.160.000,0 1.200.000,0 | 1.480.000,0 1.655.000,0 |
| 12. | 1201 | 053 01 | 820 | Grunderwerbsteuer | | | 2025 2026 | 1.920.000,0 2.025.000,0 | 2.130.000,0 2.215.000,0 |
| 13. | 1201 | 057 01 | 820 | Lotteriesteuer | | | 2025 2026 | 214.000,0 219.000,0 | 211.000,0 215.000,0 |
| 14. | 1201 | 058 01 | 820 | Sportwettsteuer | | | 2025 2026 | 86.000,0 85.000,0 | 83.000,0 83.000,0 |
| 15. | 1201 | 059 01 | 820 | Feuerschutzsteuer | | | 2025 2026 | 97.000,0 98.000,0 | 105.000,0 106.000,0 |
| 16. | 1201 | 061 01 | 820 | Biersteuer | | | 2025 2026 | 32.000,0 32.000,0 | 30.000,0 30.000,0 |
| 17. | 1201 | 372 02 | 880 | Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen | | | 2025 2026 | -349.000,0 -736.000,0 | 0,0 -186.000,0 |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haushaltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|----------|---------|-------------------------|-----|---|---------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------|
| 18. | 1202 | 371 02 | 880 | Globale Mehreinnahmen | 2025 2026 | 142.210,6 198.797,1 | 0,0 198.797,1 | -142.210,6 0,0 |
| 19. | 1205 | 213 01 | 820 | Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG | 2025 2026 | 5.798.000,0 6.008.000,0 | 5.798.000,0 5.983.000,0 | 0,0 -25.000,0 |
| 20. | 1206 | 325 86 | 830 | Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt | 2025 2026 | 1.021.876,3 296.148,8 | 1.025.975,8 3.224,1 | +4.099,5 -292.924,7 |
| 21. | 1209 | 124 01 | 811 | Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung | 2025 2026 | 32.800,0 32.800,0 | 32.800,0 32.800,0 | 0,0 0,0 |
| 22. | 1212 | 359 01 | 850 | Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken | 2025 2026 | 38.407,2 28.420,0 | 38.407,2 28.420,0 | 0,0 0,0 |
| 23. | 1212 | 361 01 | 870 | Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre | 2025 2026 | 3.152.227,3 3.862.150,9 | 2.332.347,9 4.682.030,3 | -819.879,4 +819.879,4 |

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr 2025 | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|-------------|------------|---------------------|-----|---|----------------------------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| 24. | 1224 | | | Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIfG | 2026 | | | |

Vorbemerkung:

In Kapitel 1224 werden die Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturanierungsgesetz - LuKIfG) veranschlagt. Von den 100 Mrd. Euro des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur erhält Baden-Württemberg (Land und Kommunen) 13,14980 %, somit 13.149,8 Mio. Euro. Von dem auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Anteil sollen zwei Drittel und somit rd. 8.766,5 Mio. EUR für die baden-württembergischen Kommunen eingesetzt werden.

Die Maßnahmen werden in Titelgruppen veranschlagt, die zur Bewirtschaftung der Geschäftsbereichen der Ministerien zugeordnet sind. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kann das Finanzministerium im Haushaltsvolzug die notwendigen Haushaltssstrukturen schaffen, um weitere Maßnahmen aus den verfügbaren Maßnahmenbereichsbudgets zu bewilligen; vgl. § 7a Abs. 2 SHG. Bei Maßnahmen des Landes, die im Einzelfall einen Betrag von 10 Mio. EUR überschreiten, ist die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags erforderlich.

In den Maßnahmenbereichen „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“, „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien“, „Wärmewende bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis max. 100 000 000 Euro“ sind die in Betracht kommenden landeseitig umzusetzenden Maßnahmen in der Anlage zu Kapitel 1224 aufgeführt.

Die Mittel aus dem SVIK werden in den Titelgruppen jeweils bei den Titeln der Gruppe 331 vereinbart. Da im Voraus nicht bekannt ist, wann für die jeweilige Maßnahme Mittel aus dem SVIK abgerufen werden bzw. wann entsprechende Ausgaben geleistet werden, werden Leertitel in den Titelgruppen ausgebracht. Im Haushaltsvolzug werden jeweils die tatsächlich vereinbarten Beträge den jeweiligen Ausgabetteln zugeführt.

Für die Durchführung der Maßnahmen überträgt das Finanzministerium die Bewirtschaftung der Titelgruppen den jeweils zuständigen Fachressorts. Die Fachressorts sind damit für die Durchführung und den Haushaltsvolzug zuständig und verantwortlich.

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen nach dem LuKIfG erforderlichen Begleitmaßnahmen werden in den jeweiligen Facheinzelplänen umgesetzt.

Dem Kapitel 1224 wird nachfolgende Anlage angefügt:

„Baulisten“ Sondervermögen aus LuKIfG

Gemäß § 7a Absatz 2 SHG 2025/2026 dürfen

- 800 Mio. Euro für „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatren“
- 250 Mio. Euro für „Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro“ und
- 850 Mio. Euro für „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“ verwendet werden.

Im Bereich der „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatren“ sollen die Mittel genutzt werden, um die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Standorte spürbar zu beschleunigen. Hierzu kommen folgende bisher nicht etablierte Maßnahmen in Betracht:

| | | |
|----------------------|--|--------------|
| Uniklinikum Tübingen | Baufeldfeinrachnung | 25 Mio. Euro |
| Uniklinikum Ulm | Begleitmaßnahmen zu Modul 1, Infrastruktur und Bestandsanpassung | 45 Mio. Euro |
| | Modul 4 | 80 Mio. Euro |
| | Ambulantes OP-Zentrum (Landesanteil) | 50 Mio. Euro |

„Anlage zu Kap. 1224“

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- halbjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|---------|-------------------------------|-----|--------------------------|----------------|---------------------|------------------|---------------------------|
| Uniklinikum Heidelberg | | ZSVA | | Nachbelegung Med. Klinik | 95 Mio. Euro | | | |
| | | Zahnklinik Alte Chirurgie | | | 25 Mio. Euro | | | |
| | | Kinder- und Jugendpsychiatrie | | | 150 Mio. Euro | | | |
| Uniklinikum Freiburg | | Zahn-Mund-Kieferklinik | | | 40 Mio. Euro | | | |
| | | Kinder- und Jugendpsychiatrie | | | 100 Mio. Euro | | | |
| | | | | | 40 Mio. Euro | | | |
| Weitere 150 Mio. Euro werden an alle Uniklinika-Standorte verteilt und den Wirtschaftsplänen für Modernisierungsmaßnahmen zugeführt. | | | | | | | | |
| Um die Wärmewende bei Landesliegenschaften' spürbar zu beschleunigen, kommen folgende Maßnahmen in Betracht: | | | | | | | | |
| Universität Hohenheim, Wärmetransformation, | | 1. BA, Campus West | | | 10 Mio. Euro | | | |
| 2. BA, Heizwerk und Infrastruktur | | | | | 40 Mio. Euro | | | |
| Universität und Universitätsklinikum Freiburg, Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung, 1. BA | | | | | 60 Mio. Euro | | | |
| HTWG Konstanz, Pilotprojekt Seerheinwärmennutzung | | | | | 25 Mio. Euro | | | |
| Hochschule für Polizei Biberach, Wärmetransformation und Infrastruktur | | | | | 10 Mio. Euro | | | |
| Wertheim, Wärmetransformation und Infrastruktur | | | | | 20 Mio. Euro | | | |
| Villingen-Schwenningen, Wärmetransformation | | | | | 10 Mio. Euro | | | |
| Bis zu 25 Mio. Euro aus den Mitteln des Sondervermögens dürfen für Heizwerke mit Gesamtbaukosten je bis zu 6 Mio. Euro verausgabt werden. Sofern weniger als 200 Mio. Euro für die Wärmewende bei Landesliegenschaften zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass die Ausfinanzierung der oben genannten Maßnahmen aus regulären Haushaltssmitteln der kommenden Jahre erfolgt; ggf. müsste z. B. das Projekt in Freiburg anderweitig finanziert werden. | | | | | | | | |
| Im Bereich ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘ sollen die Mittel aus dem Sondervermögen genutzt werden, um planerisch bereits weit fortgeschrittene, dringliche Baumaßnahmen, die bisher nicht erfasst werden konnten, zügig in die Umsetzung zu bringen. Dadurch ergibt sich Spielraum zur Finanzierung anderer zusätzlicher Baumaßnahmen – beispielsweise auch für die Unterbringung von Exzellenzclustern – in den regulären Bauhaushalten der kommenden Jahre. Mit einer Schwerpunktsetzung auf Sanierungen ergeben sich positive Effekte bzgl. der Klimaschutzziele für die Landesliegenschaften. Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Betracht: | | | | | | | | |

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | Titel/ FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|------------|---------------------|---------------|-----------------|--------------------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| Universität Stuttgart | | | | | | | | |
| Pfaffenwaldring 27, Sanierung Institut für Luftfahrt 2, Nachfolgenutzung Versuchshalle | | | | | 15 Mio. Euro | | | |
| Universitätsstraße 32 + 34, Sanierung Telekomareal, 2. BA | | | | | 18 Mio. Euro | | | |
| Universität Heidelberg, Geo- und Umweltzentrum | | | | | 115 Mio. Euro | | | |
| Universität Tübingen, Hohemer Modulbau, 2. BA | | | | | 14 Mio. Euro | | | |
| Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Institutengebäude Gesamtsanierung | | | | | 38 Mio. Euro | | | |
| Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Ersatzneubau Sporthalle | | | | | 20 Mio. Euro | | | |
| Hochschule Furtwangen, Mensa Ersatzbau | | | | | 25 Mio. Euro | | | |
| DHBW Ulm, Kloster Wiblingen, Konvent Süd | | | | | 40 Mio. Euro | | | |
| Polizeirevier Schorndorf, Neuunterbringung Augustenstraße 7 | | | | | 19 Mio. Euro | | | |
| Landgericht Stuttgart, Sanierung Fassade Urbanstr. 18 und Sanierung Urbanstr. 20 | | | | | 65 Mio. Euro | | | |
| Amtsgericht Mannheim, Generalsanierung | | | | | 45 Mio. Euro | | | |
| Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Konsolidierung | | | | | 50 Mio. Euro | | | |
| Justizzollzugskrankenhaus Hohenasperg, Sanierung Bau 4 | | | | | 30 Mio. Euro | | | |
| Verwaltungsgebäude in Stuttgart | | | | | 16 Mio. Euro | | | |
| Willi-Bleicher-Str. 34, 1. BA, Gebäudesanierung | | | | | 50 Mio. Euro | | | |
| Schellingstraße 15, Gebäudesanierung | | | | | | | | |
| Geflüchtetenunterbringung | | | | | | | | |
| Eschbach, Erstaufnahmeeinrichtung, Gewerbepark Breisgau | | | | | 80 Mio. Euro | | | |
| Karlsruhe, Landeserstaufnahmeeinrichtung, Sanierung Standort Durlacher Allee | | | | | 70 Mio. Euro | | | |
| Tübingen, Erstaufnahmeeinrichtung | | | | | 75 Mio. Euro | | | |
| 66 Mio. Euro können zur Umsetzung dringlicher kleiner Baumaßnahmen mit Baubeginn im Jahr 2026 verwendet werden. Auch die Finanzierung von PV-Maßnahmen soll damit ermöglicht und die Umsetzung der Klimaschutzziele hierdurch beschleunigt werden. | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel | Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- halbjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|---|------------|---------|--------------------|-----|--|-------------------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| 25. | N | 1224 | 70 | | Förderung der kommunalen Infrastruktur | | | | |
| Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. | | | | | | | | | |
| 26. | N | 1224 | 153 70 | 692 | Zinseinnahmen von Kommunen | 2025 2026 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 |
| Erläuterung: Gemäß LukIFG sind nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht innerhalb des Förderzeitraums abgerechnete Mittel zu verzinsen. Vgl. auch Tit. 561 | | | | | | | | | |
| 27. | N | 1224 | 331 70 | 692 | Zuweisungen des Bundes | 2025 2026 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 | 0,0 0,0 |
| | | | | | | | | | |

Ausgaben:

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel | Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- halbjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|---|------------|---------|--------------------|-----|---|-------------------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| 28. | | 0310 | | | Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement | | | | |
| Die Vorbemerkung wird beim Spiegelstrich Feuerschutzsteueraufkommen wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| „Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerwehrwesens einzusetzen. | | | | | | | | | |
| Das Feuerschutzsteueraufkommen wird geschätzt auf | | | | | | | | | |
| Das Aufkommen wird wie folgt verwendet: | | | | | | | | | |
| Zuschussbedarf Landesfeuerwehrschule | | | | | | | | | |
| Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoffabwehr (Tit. Gr. 72) | | | | | | | | | |
| Olwehr Bodensee (Tit. Gr. 75) | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 2025 | | | | | | | | | |
| Tsd. EUR | | | | | | | | | |
| 105.000,0 | | | | | | | | | |
| 2026 | | | | | | | | | |
| Tsd. EUR | | | | | | | | | |
| 106.000,0 | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 13.497,1 | | | | | | | | | |
| 89.502,9 | | | | | | | | | |
| 90.781,3 | | | | | | | | | |
| 2.000,0 | | | | | | | | | |
| 2.000,0 | | | | | | | | | |
| 105.000,0 | | | | | | | | | |
| 106.000,0 | | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel zu Tit. Gr. 72 | Tit. Gr. zu Tit. Gr. 72 | FKZ Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoff- abwehr | Zweckbestimmung Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoff- abwehr | Haus- haltsjahr 2025 Tsd. EUR | bisher in Tsd. Euro 2026 Tsd. EUR | neu in Tsd. Euro 2026 Tsd. EUR | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|------------|---------------------------|----------------------------|---|---|--|--|---|------------------------------|
| 29. | 0310 | 72 | | | | | | | |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| „Erläuterung: | | | | | | | | | |
| Das Aufkommen aus der zur Förderung des Feuerwehrwesens zweckgebundenen Feuerschutzsteuer (Kap. 1201 Tit. 059 01) wird geschätzt auf | | | | | | | | | |
| Aus dem Aufkommen wird zunächst der ungedeckte Aufwand für Kap. 0310 (Landesfeuerwehrschule) mit Bestritten | | | | | | | | | |
| Der Rest mit ist für Zwecke des Feuerwehrwesens (einschl. technische Hilfe), des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrstoffabwehr zur Verausgabung bei Tit. Gr. 72 und 75 vorgesehen | | | | | | | | | |
| Hinzukommen Einnahmen: vgl. Tit. 119 72 und 381 75 Ausgaben insg. (ohne Landesfeuerwehrschule) | | | | | | | | | |
| 30. | 0310 | 883 72 | 044 | Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände | 2025 91.502,9 | 2026 92.781,3 | 2025 57.461,9 | 2026 60.460,3 | +8.000,0 +8.000,0 |
| In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „57.461,9“ durch die Zahl „56.282,7“ sowie in der Summe die Zahl „56.282,7“ durch die Zahl „64.282,7“ für das Jahr 2025 und die Zahl „60.460,3“ durch die Zahl „68.460,3“ sowie die Zahl „59.899,7“ durch die Zahl „67.899,7“ für das Jahr 2026 ersetzt. | | | | | | | | | |
| Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: | | | | | | | | | |
| „Mehr durch das höhere Aufkommen der Feuerschutzsteuer in 2025 und 2026 (Herbststeuerschätzung 2025).“ | | | | | | | | | |
| 31. | 0402 | 537 09 | 314 | Gesundheitsmanagement | 2025 3.008,3 | 2026 3.008,3 | 2025 3.008,3 | 2026 3.008,3 | 0,0 0,0 |
| Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: | | | | | | | | | |
| „Vgl. Vermerk bei Tit. 685 01.“ | | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel Nr. | Titel/ Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haushaltsjahr 2025 | bisher in Tsd. Euro 0,0 | neu in Tsd. Euro 0,0 | mehr/weniger in Tsd. Euro 0,0 |
|----------|---------|-------------|-----------------|-----|--|--------------------|-------------------------|----------------------|-------------------------------|
| 32. | N | 0402 | 685 01 | 314 | Zuschuss an das Freiburger Institut für Musikermedizin | 2025 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen in Höhe von maximal 320,0 Tsd. EUR bei Kapitel 0402 Titel 537 09 zulässig.

Erläuterung:

Die bisherige Förderung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) bezog sich auf das Programm „Stimmliche und mentale Gesundheit von Lehrkräften“. Im Rahmen der Förderung wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt und im Freiburger Raum erprobt. Das Projekt wurde zum 31.12.2024 abgeschlossen. Mit der institutionellen Förderung ab dem Jahr 2025 sollen die bisherigen Erkenntnisse gesichert und die Forschung, bei der weiterhin wesentliche Erkenntnisse für die Gesundheit der Lehrkräfte erwartet werden, unterstützt werden. Die Förderung ist auf bis zu 320 Tsd. EUR pro Jahr begrenzt und ist ausschließlich für Tätigkeiten des FIM im Bezug auf Lehrkräfte, die im Landesdienst tätig sind, vorgesehen.

| lfd. Nr. | 0402 | 893 91A | 129 | Baukostenzuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft | 2025 2026 | 19.745,6 22.245,6 | 19.745,6 42.245,6 | 0,0 +20.000,0 |
|----------|------|---------|-----|--|-----------|-------------------|-------------------|---------------|
| | | | | | | | | |

Nach Satz 1 des Haushaltstexts werden folgende Sätze eingefügt:

„Die im Haushaltssjahr 2026 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind in Höhe von 18.000,0 Tsd. EUR bis zum 31.12.2026 gesperrt. Im Umfang der Mittelsperrung können im Haushaltssjahr 2026 Verpflichtungen für die nächsten neun Jahre eingegangen werden.“

Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr in Höhe von 20.000,0 Tsd. EUR in Folge der Anpassung der VwV Schulbau und den damit verbundenen höheren Förderbedarfen der Privatschulen. Das Programmvolume für das Jahresförderprogramm 2026 erhöht sich um 20.000,0 Tsd. EUR. Die Auszahlung erfolgt in zehn Jahresraten.“

Die Tabellen in der Erläuterung werden wie folgt gefasst:

| | | 2025 Tsd. EUR | 2026 Tsd. EUR |
|----|--|-----------------|-----------------|
| 1. | Zur Abwicklung der Bewilligungen aus Vorjahren ¹⁾ | 16.876,1 | 19.133,1 |
| 2. | Neuanträge | 2.869,5 | 5.112,5 |
| | | <u>19.745,6</u> | <u>24.245,6</u> |
| | | | |

¹⁾ Hierin enthalten sind 726,6 Tsd. EUR zur Abwicklung der im Haushaltsvorjahr 2024 überplärmäßig bewilligten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.539,4 Tsd. EUR.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und deren Abdeckung (in Tsd. EUR):

| Bewilligung im Haushaltssplan | Betrag | 2025 | 2026 | davon fällig in 2027 | 2028 | 2029ff. |
|-------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|-----------------|
| bis 2023 | 82.176,9 | 14.073,4 | 13.460,9 | 12.514,3 | 11.323,3 | 30.805,0 |
| 2024 | 18.684,9 | 2.076,1 | 2.076,1 | 2.076,1 | 2.076,1 | 10.380,5 |
| 2025 | 25.825,5 | 0,0 | 2.869,5 | 2.869,5 | 2.869,5 | 17.217,0 |
| 2026 ¹⁾ | 46.012,5 | 0,0 | 0,0 | 5.112,5 | 5.112,5 | 35.787,5 |
| | <u>172.899,8</u> | <u>16.149,5</u> | <u>18.406,5</u> | <u>22.572,4</u> | <u>21.381,4</u> | <u>94.190,0</u> |

¹⁾ Hier enthalten ist die zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperrung von 18.000,0 Tsd. EUR gemäß Haushaltstextvermerk.

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haush- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|--|---------------------|--------|-----------------|---|------------------------|---------------------|------------------------------|
| Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung: | | | | | | | | |
| | | | | | 2025 Tsd. EUR | 2026 Tsd. EUR | | |
| 1. | Haushaltssmittel | | | 2.869,5 | 5.112,5 | | | |
| 2. | Verpflichtungsermächtigungen | | | 25.825,5 | 28.012,5 | | | |
| 3. | zusätzliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Mittelsperrung gem. Haushaltssvermerk ¹⁾ | | | 0,0 | 18.000,0 | | | |
| | | | | zus. | 28.695,0 | 51.125,0 | | |
| „Zur Abdeckung eingegangener Verpflichtungen werden in Höhe der im Haushaltssjahr 2026 gesperrten Haushaltssmittel Ausgabereste gebildet und über einen Zeitraum von neun Jahren übertragen.“ | | | | | | | | |
| 34. | N | 0408 | 633 03 | 124 | Zuweisungen für Schulbegleitungen an den SBBZ | 2025 2026 | 0,0 | 47.000,0 |
| | | | | | | | | +47.000,0 |
| Der Haushaltssvermerk wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | |
| „Die Mittel sind übertragbar.“ | | | | | | | | |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | |
| Erläuterung: Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe für Schulbegleitungen (Eingliederungshilfeleistung nach SGB VIII und IX) an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf freiwilliger Basis einmalig und ohne Präjudiz für nachfolgende Jahre mit einem Betrag von 47 Millionen Euro.“ | | | | | | | | |
| 35. | | 0416 | 711 74 | 114 | Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsgebäute | 2025 2026 | 242,0 2.923,0 | 242,0 2.923,0 |
| | | | | | | | | |
| Folgender Haushaltssvermerk wird ergänzt: | | | | | | | | |
| „Mehrausgaben im Haushaltssjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ | | | | | | | | |
| Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: | | | | | | | | |
| „Etwaige Mehrbedarfe für die Ausstattung des MINTE-Zellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“ | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haushaltsjahr | | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|------------|---------------------|---|---|---------------|-----------|------------------------|---------------------|------------------------------|
| 36. | N | 0416 | 812 74 | 114 Erwerb von Geräten u. sonstigen beweglichen Sachien | 2025 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Der Haushaltsermerk wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| „Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 sind in Höhe von Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb des Einzelplans 04 zulässig.“ | | | | | | | | | |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| „Etwasige Bedarfe für die Ausstattung des MINT-Ezellenzgymnasiums können gegen zusätzliche Einsparung innerhalb des Einzelplans 04 gedeckt werden.“ | | | | | | | | | |
| 37. | 0436 | 663 03 | 129 Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion | | 2025 | 47.547,3 | 47.547,3 | 0,0 | +85.772,3 |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| Erläuterung: Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise gewährt das Land entsprechend dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion seit dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Zum 1. Januar 2026 wird das Inklusionsausgleichsgesetz neu gefasst. Mehr in Höhe von 85.772,3 Tsd. EUR aufgrund Nachzahlungspflichtungen für die Jahre 2020 bis 2025 sowie aufgrund der Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes. Die Neufassung des Inklusionsausgleichsgesetzes sieht für 2026 einen Abschlag für Eingliederungs- und Jugendhilfe in Höhe von 52.660,0 Tsd. EUR vor zuzüglich 3.000,0 Tsd. EUR für den Schulträgerausgleich. Hinzu Vgl. Erläuterungen bei Kapitel 0402 Titel 883 91D.“ | | | | | | | | | |
| 38. | 1205 | 613 11 | 820 Grunderwerbsteuerüberlassung an Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen § 11 Abs. 2 FAG | | 2025 | 745.900,0 | 827.500,0 | 827.500,0 | +81.600,0 +73.800,0 |

| Ifd. Nr. | N (neu) | Kapitel | Tit./ Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | | Haus- haltsjahr 2025 | bisher in Tsd. Euro 2026 | neu in Tsd. Euro 2026 | mehr/weniger in Tsd. Euro +703.555,0 |
|---|------------|---------|--------------|-----|---|--|----------------------------|--------------------------------|-----------------------------|--|
| | | | | | | | | | | |
| 39. | 1205 | 613 72a | 820 | | Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A | | 2025 | 10.986.925,9 | 11.283.435,6 | +296.509,7 |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | | |
| „Erläuterung zu Tit. 613 72A: | | | | | | | | | | |
| I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse: | | | | | | | | | | |
| 1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuernumlage | | | | | | | | | | |
| (vgl. Kap. 120 1 Tit. 011 01 bis 019 01 und 372 02) hier von ab: | | | | | | | | | | |
| - Mehrnahmen Steuerrechtsänderungen | | | | | | | | | | |
| (vgl. Kap. 120 01 Tit. 372 02) | | | | | | | | | | |
| - Leistungen des Landes im Finanzausgleich unter den Ländern | | | | | | | | | | |
| (vgl. Kap. 120 4 Tit. 612 01) | | | | | | | | | | |
| - Leistungen des Landes nach § 29 a FAG (Familienleistungsausgleich) (vgl. Tit. 613 72B) | | | | | | | | | | |
| - Umsatzeinernehrnahmen für die Kleinkindbetreuung | | | | | | | | | | |
| berichtigter Landesanteil | | | | | | | | | | |
| hier von 23 v. H. | | | | | | | | | | |
| Änderungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FAG | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme | | | | | | | | | | |
| 2. Kommunaler Anteil an der Finanzausgleichsumlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FAG (Aufkommen vgl. Tit. 213 01) | | | | | | | | | | |
| 3. Finanzausgleichsmasse (1 + 2.) | | | | | | | | | | |
| 14.418.825,0 | | | | | | | | | | |
| II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A | | | | | | | | | | |
| 1. Finanzausgleichsmasse A nach § 1 b Nr. 1 FAG voniegentnahmen, die an anderer Stelle veranschlagt sind: | | | | | | | | | | |
| 2.1 Ausgleich gemeinschaftlicher Leistungen im OPNV | | | | | | | | | | |
| (§ 2 Nr. 5 a) und b) FAG, vgl. Kap. 1303 | | | | | | | | | | |
| Tit. 633 81B, 633 88 u. 682 88A) | | | | | | | | | | |
| 2.2 Zuschuss an das Landesmeilenzentrum | | | | | | | | | | |
| (§ 2 Nr. 9 FAG, vgl. Kap. 0442 Tit. 685 03) | | | | | | | | | | |
| 2.3 Finanzierungsteilteiligung an den Kosten der Schulverwaltungsoffiziale Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg | | | | | | | | | | |
| (§ 2 Nr. 10 FAG) | | | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapitel | Titl. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/weniger in Tsd. Euro |
|--|---|---------|-----------|---|------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| | 24. Kofinanzierung des CfIFG (§ 2 Nr. 11 FAG; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) – Bundesprogramms | | | | -11.000,0 | -11.000,0 | | | |
| | 3. Summe Titel 613 72A | | | | 11.283.435,6 | 11.975.451,5 ^c | | | |
| 40. | 1205 | 613 72B | 820 | Familienleistungsausgleich | | 2025 2026 | 637.800,0 657.500,0 | 644.500,0 666.600,0 | +6.700,0 +9.100,0 |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| | Erläuterung: Veranschlagt sind: | | | | 2025 Tsd. EUR | 2026 Tsd. EUR | | | |
| | Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Ländereanteils an der Umsatzsteuer davon Kommunaler Anteil nach § 20 a FAG (ZevH.) | | | | 2.478.846,2 | 2.563.846,2 | | | |
| | | | | | 644.500,0 | 666.600,0 ^a | | | |
| 41. | 1205 | 883 72D | 820 | Kommunale Investitionspauschale | | 2025 2026 | 1.608.776,6 1.738.701,7 | 1.636.976,4 1.729.468,0 | +28.199,8 -9.233,7 |
| Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: | | | | | | | | | |
| | Erläuterung: Veranschlagt sind: | | | | 2025 Tsd. EUR | 2026 Tsd. EUR | | | |
| | I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse (vgl. Erläuterung Tit. 613 72A) | | | | | | | | |
| | II. Berechnung der Summe Tit. 883 72D | | | | | | | | |
| | 1. Finanzausgleichsmasse B nach § 1 b Nr. 2 FAG davon | | | | 2.879.439,4 | 3.094.857,0 | | | |
| | 2. Zuweisung an den Ausgleichsstock nach § 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG | | | | -165.000,0 | -190.000,0 | | | |
| | 3. Kommunaler Investitionsfonds nach § 3 a Abs. 1 Nr. 2 FAG | | | | -1.077.463,0 | -1.175.389,0 | | | |
| | 4. Summe Titel 883 72D: | | | | 1.636.976,4 | 1.729.468,0 ^b | | | |
| 42. | 1212 | 919 01 | 850 | Zuführung an die Rücklage für Haushaltssrisiken | | 2025 2026 | 1.038.210,0 1.839.260,5 | 1.088.210,0 2.213.221,6 | +50.000,0 +373.961,1 |
| Im Haushaltsermerk wird in Ziffer 13 nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „und daraus resultierender Folgekosten“ eingefügt. | | | | | | | | | |
| | In Nummer 27 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und in Nummer 32 der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgende Nummer 33 angefügt: | | | | | | | | |
| | „33. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des LukIFG bis zu einer Gesamthöhe von bis zu 20,4 Mio. EUR.“ | | | | | | | | |

5.12.2025

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Norbert Knopf Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 – Drucksache 17/9909 – in seiner 58. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 5. Dezember 2025.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag N/1 der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) sowie den Änderungsantrag N/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) mit zur Beratung auf.

Der Berichterstatter der Fraktion GRÜNE berichtet, zur Beratung stehe der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Jahre 2025/2026, Drucksache 17/9909. Es handle sich hierbei um ein Zeitgesetz nur für die beiden Haushaltjahre 2025/2026, das rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft treten solle.

In Artikel 1 Nummer 1 werde das Haushaltsvolumen für die Jahre 2025 und 2026 angepasst.

In Artikel 1 Nummer 2 werde die bisherige Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Herbstprojektion der Bundesregierung vom 8. Oktober 2025 angepasst. Sie betrage nunmehr für das Haushaltsjahr 2025 rund 1,026 Milliarden € und für das Haushaltsjahr 2026 rund 3 Millionen €. Gegenüber dem Urhaushalt seien dies 4,1 Millionen € mehr im Jahr 2025 und 292,9 Millionen € weniger im Jahr 2026.

In Artikel 1 Nummer 3 werde der Betrag, bis zu dem nach § 37 der Landeshaushaltsgesetz für Baden-Württemberg kein Nachtragshaushalt erforderlich sei, von 7,5 Millionen € auf 10 Millionen € im Einzelfall angehoben. Damit solle im Sinne des Bürokratieabbaus die Grenze zur Befassung des Finanzausschusses vereinheitlicht werden.

In Artikel 1 Nummer 4 schaffe die neu einzufügende Regelung in § 7a des Staatshaushaltsgesetzes die Voraussetzungen dafür, dass die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zügig an die Kommunen weitergeleitet werden könnten. Diese würden den Kommunen in Form von Einzelförderbudgets pauschal zugewiesen. Zum weiteren Verfahren werde auf die Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) verwiesen. Außerdem werde die Verteilung des Landesanteils am Sondervermögen geregelt. Dafür würden Budgets für Maßnahmenbereiche gebildet. Die konkrete Entnahme aus diesen Budgets für den Landesanteil müsse vom Finanzministerium und ab einer Höhe von 10 Millionen € vom Finanzausschuss des Landtags genehmigt werden. Die erforderliche Titelstruktur für alle Maßnahmenbereiche werde im Vollzug in Kapitel 1224 geschaffen und gelte als planmäßig.

In Artikel 2 erfolge die Anpassung des Staatshaushaltsplans 2025/2026 an die durch den Nachtrag geänderten Haushaltssätze und Ermächtigungen. Die wesentlichen Änderungen im Betragsteil beträfen die Anpassung des Steuersatzes aufgrund der Steuerschätzung unter Berücksichtigung bereits im Haushalt etatisierter Steuermehreinnahmen sowie die Aktualisierung der Kreditaufnahmemöglichkeit, die Erhöhung des allgemeinen Steuerverbundes an die Kommunen um 550 Millionen €, zusätzliche Ausgaben für Inklusionsausgleich und für Schulbegleitung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im kommunalen Bereich sowie die Verstärkung der Rücklage für Haushaltsrisiken.

Zu dem Gesetzentwurf lägen zwei Änderungsanträge vor. Der Änderungsantrag N/1 der SPD-Fraktion fordere ein gebührenfreies letztes Kindergartenjahr. Hierfür solle das Land den Kommunen die entgangenen Gebühren in Höhe von 237,3 Millionen € pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2026 aus der Rücklage für Haushaltsrisiken erstatten.

Der Änderungsantrag N/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU beinhaltet eine Maßnahmenliste zur vorrangigen Umsetzung bei Vorliegen der jeweiligen Haushaltstreife in den Maßnahmenbereichen „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“, „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien“ und „Wärmewände bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewände bis maximal 100 Millionen €“.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, mit dem Nachtragshaushalt würden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität abgerufen werden könnten. In Baden-Württemberg würden zwei Drittel der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel an die Kommunen weitergegeben. Darüber hinaus würden weitere 80 Millionen € für kommunale Sportstätten, 80 Millionen € für Vereinssportstätten und bis zu 100 Millionen € für die kommunale Wärmeplanung zur Verfügung gestellt.

Die dem Land verbleibenden Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes würden überwiegend für Investitionen in die landeseigene bzw. vom Land genutzte Infrastruktur verwendet. Ein entsprechender Entschließungsantrag werde von den Regierungsfraktionen zur Zweiten und Dritten Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/9909 vorgelegt.

Die Vorgehensweise des Bundes, einerseits viel Geld aus dem Sondervermögen für die Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Ansätze im regulären Verkehrshaushalt um Milliardenbeträge zu reduzieren und Mittel zu verschieben, kritisiere er.

Das Land Baden-Württemberg habe seinen Investivitat, auch prozentual, deutlich erhöht und wolle die Mittel aus dem Sondervermögen für zusätzliche Investitionen nutzen. Maßnahmen zum Substanzerhalt seien notwendig. Die Herausforderung werde später in der Umsetzung der Maßnahmen liegen.

Durch den Änderungsantrag N/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU würden die geplanten Maßnahmen spezifiziert. Alle dort aufgeführten Maßnahmen seien gut und notwendig. Maßnahmen, die mittelfristig angedacht gewesen seien, könnten auf diesem Weg schneller realisiert werden.

Zusätzlich würden 772 Millionen € aus Landesmitteln für die Kommunen bereitgestellt. Dies sei der einzige Bereich, für den in diesem Haushalt zusätzliche Landesmittel aufgewendet würden. Daran werde deutlich, dass die Schwerpunktsetzung aktuell klar bei den Kommunen liege, die aufgrund des Rückgangs der Gewerbesteuereinnahmen und der vielfältigen zusätzlichen Aufgaben den größten Herausforderungen gegenüberstünden. Für weitere Maßnahmen stehe aktuell aber kein Landesgeld zur Verfügung.

Für bedenklich halte er, wenn seitens der SPD-Fraktion fälschlicherweise der Eindruck vermittelt werde, das Land verfüge noch über Rücklagen in Milliardenhöhe, und gefordert werde, hieraus eine Soforthilfe für die Kommunen zur Verfügung zu stellen. Die Rücklagen für Haushaltsrisiken der Jahre 2023, 2024 und 2025 seien aber verausgabt. Davon hätten im Wesentlichen die Kommunen etwa in Form von Krankenhaussoforthilfen oder Hilfen für die Flüchtlingsunterbringung profitiert.

Der Änderungsantrag N/1 der Fraktion der SPD sehe keine ausreichende Gegenfinanzierung vor. Wenn der Landesgesetzgeber ein gebührenfreies letztes Kindergartenjahr gesetzlich verpflichtend einführe, würden die Kommunen unter Verweis auf das in der Verfassung verankerte Konnektivitätsprinzip auch die vollständige Finanzierung dieser Leistung durch das Land einfordern. Hierfür müssten ca. 800 Millionen € veranschlagt werden.

Es werde bewusst darauf geachtet, dass die 772 Millionen € des Landes für die Kommunen Anfang 2026 in großer Menge ausgezahlt würden. Damit würden diese auch bei der laufenden Haushaltsaufstellung der Kommunen für 2026 berücksichtigt.

Durch eine Änderung der Entnahmetatbestände solle die Entnahme von Mitteln aus der Rücklage für Haushaltsrisiken für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie und damit zusammenhängender Prozessrisiken einschließlich der Durchführung damit verbundener gerichtlicher Verfahren und daraus resultierender Folgekosten ermöglicht werden. Damit werde auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs betreffend die Rückzahlung von Coronasoforthilfen reagiert.

Der CDU-Fraktion sei es ein Anliegen, dass diejenigen, die eine Rückzahlung von Coronasoforthilfen aufgrund eines Bescheides geleistet hätten, der sich im Falle einer Klage als rechtswidrig erwiesen hätte, so gestellt würden, als hätten sie geklagt, und eine Rückerstattung des sich als rechtswidrig erwiesenen Betrags erhalten. Dies sichere das Vertrauen in den Staat.

Grundsätzlich sei es richtig gewesen, dass das Land bei den Coronasoforthilfen rasch gehandelt habe. Im Nachhinein könne dann auch ein Gericht, das sich zwei Monate Zeit zur Bewertung nehme, zu dem Ergebnis kommen, dass diese unter hohem Zeitdruck erlassene Regelung nicht hinreichend spezifiziert gewesen sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, vom Grundprinzip her sei die SPD-Fraktion mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts und den darin gesetzten Schwerpunkten einverstanden und werde diesem daher auch zustimmen.

Zutreffend sei, dass kein anderes Bundesland einen solch hohen Anteil der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes an die Kommunen weitergebe wie Baden-Württemberg. Rheinland-Pfalz und das Saarland erreichten prozentual gesehen einen annähernd so hohen Anteil, jedoch stelle Baden-Württemberg den Kommunen zusätzlich auch noch Mittel aus dem Landesanteil zur Verfügung. Dies werde auch von den kommunalen Landesverbänden anerkannt.

Die SPD-Fraktion halte es daher für nicht angemessen, in diesem Zusammenhang noch mehr zu fordern. Im Bund habe es eine gute Entscheidung der demokratischen Mitte gegeben, dieses Sondervermögen auf den Weg zu bringen. Daher wolle auch die SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg ein entsprechendes Signal der Gemeinsamkeit senden.

Die von der SPD-Fraktion beantragte Gebührenfreiheit des letzten Kindergartenjahrs ließe sich realistisch betrachtet erst mit Beginn des nächsten Kindergartenjahrs zum 1. September 2026 einführen. Hierzu würden die in dem Änderungsantrag N/1 veranschlagten Mittel locker ausreichen. Aber auch wenn der Änderungsantrag keine Mehrheit finde, werde das Thema nach der Landtagswahl sicher erneut anstehen.

Nach seinem Verständnis sei geplant, dass alle, die eine Rückzahlung von Coronasoforthilfen geleistet hätten, die nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs rechtswidrig gewesen sei, einen Ausgleich erhalten sollten, auch diejenigen, die nicht geklagt oder keinen Widerspruch eingelegt hätten. Nach den seiner Fraktion vorliegenden Zahlen beliefe sich der Gesamtaufwand hierfür auf 437 Millionen €. Er bitte hierzu das Finanzministerium um Klarstellung.

Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Einfügung eines § 7a in das Staatshaushaltsgesetz 2025/2026. Darin sei in Absatz 1 Nummer 14 die Verwendung von Mitteln in Höhe von 50 Millionen € für Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft vorgesehen. Von Interesse sei, wer die Empfänger dieser Investitionen seien.

Die SPD-Fraktion werde auch weiterhin das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ausdrücklich loben, weil es nicht vorstellbar wäre, wie die Situation ohne den Einsatz dieses Sondervermögens aussähe. Dies entbinde jedoch nicht davon, insbesondere im Ergebnishaushalt der Kommunen für Verbesserungen zu sorgen. Die Aussage, der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen würde zu gar keinen Verbesserungen im Ergebnishaushalt der Kommunen führen, stimme allerdings nicht. Denn jetzt könnten manche Maßnahmen, die die

Kommunen mit eigenen Krediten finanziert hätten, über das Sondervermögen finanziert werden. Dadurch ersparten sich die Kommunen die Zinsaufwendungen. Dies entlaste den Ergebnishaushalt zumindest in kleinem Maß. Dies allein werde jedoch nicht reichen. Er denke, dass auch im Bund sehr klar erkannt worden sei, dass den Kommunen dringend eine verlässlichere Einnahmequelle für die Zukunft verschafft werden müsse. Denn wenn es auf kommunaler Ebene nicht funktioniere, hätten alle staatlichen Ebenen ein großes Problem.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich, ob die Mittel, die über den Nachtragshaushalt den Kommunen zur Verfügung gestellt würden, schon im Jahr 2025 abgerufen werden könnten, etwa um Projekte zu finanzieren, die sonst auf anderem Weg finanziert worden wären. Weiter fragt er, wie sicher gestellt werde, dass die Fördervoraussetzungen nach § 3 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes eingehalten würden, ob es hierfür Nachweispflichten für die Kommunen gebe und ob hierzu Prüfungen des Bundes oder des Landes stattfänden.

Zu begrüßen sei, dass die Regierungsfraktionen in dem Änderungsantrag N/2 eine Liste der im Zuge des Nachtragshaushalts in Betracht kommenden landesweit umzusetzenden Maßnahmen vorgelegt haben. Diese ließen sich aber sicherlich nicht alle schon in den Jahren 2025 und 2026 umsetzen. Ihn interessiere, wie die Zeitschiene für die Umsetzung aussehe und wie dies haushaltrechtlich umgesetzt werde, ob es beispielsweise Verpflichtungsermächtigungen für spätere Haushaltssjahre gebe.

Der Sprecher der CDU-Fraktion habe hervorgehoben, dass es sich bei den Landesausgaben um zusätzliche Ausgaben handle. Es stelle sich die Frage, was in diesem Zusammenhang unter „Zusätzlichkeit“ zu verstehen sei. Manche der vorgesehenen Maßnahmen seien bereits bei den letzten Haushaltsberatungen angekündigt worden. Diese hätten bereits früher realisiert werden können, wenn das Land weniger konsumtive Ausgaben und mehr investive Ausgaben getätigt hätte.

In Kapitel 1201 – Steuern – Titel 372 02 würden die Ansätze für globale Minder-einnahmen aus Steuerrechtsänderungen in den Jahren 2025 und 2026 um insgesamt rund 900 Millionen € zurückgeführt. Er bitte um Stellungnahme, ob es sich hier um die Auflösung eines unnötigen Reservepostens handle, der zukünftig nicht mehr benötigt werde.

In Kapitel 1212 – Sammelansätze – Titel 361 01 – Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre – werde der Mittelansatz für das Jahr 2025 um knapp 820 Millionen € reduziert und für das Jahr 2026 um den gleichen Betrag erhöht. Er bitte dies zu erläutern.

Die geplante Anhebung des Betrags, bis zu dem für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich sei, von 7,5 Millionen € auf 10 Millionen € lehne die FDP/DVP-Fraktion ab, da dies eine Schwächung des Parlaments und eine Einschränkung der demokratischen Kontrolle darstellen würde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE trägt vor, der vorliegende Nachtrags-haushalt diene der Anpassung der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme bzw. Tilgungsverpflichtung an die Herbst-Steuerschätzung sowie der Schaffung der Voraussetzungen für die Weiterleitung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes.

Von den 13,15 Milliarden €, die Baden-Württemberg aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes erhalte, entfielen rund 8,75 Milliarden € auf die Kommunen und rund 4,4 Milliarden € auf das Land. Von den Mitteln des Landes würden 800 Millionen € in die Universitätsklinika, 250 Millionen € in die Wärmewende und 850 Millionen € in den staatlichen Hochbau investiert. Die in dem Änderungsantrag N/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU enthaltene Auflistung diene der Transparenz darüber, für welche konkreten Maßnahmen das Geld ausgegeben werden solle.

Durch einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Haushaltsgesetz solle im Gesetz über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen die Beitragsgrenze, ab der eine Entnahme aus der Rücklage der Zustimmung des Finanzausschuss bedürfe, von 7,5 Millionen € auf 10 Millionen € angehoben werden. Dies diene der Vereinheitlichung der Wertgrenzen.

Den Koalitionsfraktionen sei es ein Anliegen, dass die Investitionsmaßnahmen, die aus dem Sondervermögen des Bundes oder damit zusammenhängenden Landesmitteln finanziert würden, künftig nicht mit globalen Minderausgaben belegt oder sonstigen Konsolidierungsaufgaben versehen würden. Hierzu werde derzeit ein Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen erarbeitet, der zur Zweiten und Dritten Beratung im Plenum eingebracht werden solle.

Zu dem Änderungsantrag N/1 der Fraktion der SPD sei anzumerken, dass in dem angesprochenen Bereich nicht nur bei der SPD, sondern auch bei den Grünen und anderen Parteien Handlungsbedarf gesehen werde. Die Regierungsfraktionen hätten jedoch in dem vorliegenden Nachtragshaushalt nicht in einzelnen Bereichen noch „ein Fass aufmachen“ wollen. Er gehe jedoch davon aus, dass es in der nächsten Legislaturperiode in dem angesprochenen Bereich noch Bewegung geben werde.

Ein bisschen gewundert habe ihn, dass die SPD-Fraktion in dem Änderungsantrag N/1 keine soziale Staffelung für eine Gebührenbefreiung im letzten Kindergartenjahr vorgesehen habe.

Zu den geplanten Investitionen von 50 Millionen € in Einrichtungen der Sozialwirtschaft sei keine Maßnahmenliste hinterlegt. Das Sozialministerium und die Regierungsfraktionen könnten hierzu jedoch konkretere Angaben machen. Zwingend vorgegeben sei, dass es sich um Investitionsmaßnahmen handle. In Betracht kämen beispielsweise Investitionen in energetische Maßnahmen bei Alten- und Pflegeheimen.

Was die Rückzahlung von Coronasoforthilfen betreffe, bestehe sicherlich Einigkeit, dass manches unglücklich gelaufen sei und hier noch Nachholbedarf bestehe. Er gehe davon aus, dass das Land hier noch tätig werden müsse. Hierzu müsse aber zunächst noch die vor Kurzem eingegangene Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichtshofs, welche nicht einfach zu interpretieren sei, ausgewertet werden. Es seien hierfür aber noch keine Mittel in die Risikorücklage eingestellt, sondern es sei quasi ein Leertitel eingerichtet worden, der bei Bedarf noch befüllt werden könne.

Auf Wunsch der kommunalen Landesverbände würden bereits im Jahr 2025 29 Millionen € für Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz an die Kommunen gezahlt, um die Liquidität zu stärken.

Die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes könnten innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Dies bedeute aber nicht, dass es jährliche Staffelungen für die Auszahlungen gebe. Vielmehr werde den Kommunen bewusst Freiheit beim Abruf der Mittel innerhalb der zwölf Jahre gegeben. Theoretisch wäre ein vollständiger Abruf der Mittel im Jahr 2026 möglich.

Im Vergleich der Bundesländer erweise sich Baden-Württemberg als besonders kommunalfreundlich, indem das Land mit zwei Dritteln den höchsten Anteil der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes an die Kommunen weiterleite und ihnen zusätzlich 550 Millionen € aus den Steuermehreinnahmen des Landes gemäß der Herbst-Steuerschätzung pauschal bereitstelle, ohne den Kommunen vorzugeben, in welchen Bereichen die daraus finanzierten Investitionen stattzufinden hätten. Hier setze das Land auf die Verantwortungsfähigkeit der Kommunen.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der Landtag habe am 19. März 2020 einmütig entschieden, den von den Corona-Einschränkungen betroffenen Betrieben eine Soforthilfe zu gewähren.

Am 22. März 2020 habe das Wirtschaftsministerium die Richtlinie „Soforthilfe Corona“ erlassen. Darin werde definiert:

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbständige, Unternehmen und Angehörige der freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Coronapandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

Dies sei die Grundlage für die Coronahilfen bis zum 7. April 2020 gewesen. Es gebe klare Hinweise der Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg und des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim, dass dieser Zeitraum für sich zu betrachten sei und nichts zu tun habe mit dem Folgezeitraum ab dem 8. April 2020, in dem dann andere Voraussetzungen geherrscht hätten.

In dem betreffenden Zeitraum bis zum 8. April 2020 sei nach der genannten Richtlinie verfahren worden. Demgemäß entspreche es dem politischen Willen des damaligen Landtags, dass jetzt, soweit die Rückforderungsbescheide hinsichtlich dieser Richtlinie rechtswidrig seien, Rückerstattungen vorzunehmen seien, auch bei bestandskräftigen Bescheiden. Dies sei der klare Wille der CDU-Landtagsfraktion.

Im Wege eines Entschließungsantrags, der zur Zweiten und Dritten Beratung im Plenum eingebracht werde, solle daher die Landesregierung ersucht werden, so weit auf Grundlage dieses Beschlusses aus dem März 2020 bis zum 7. April 2020 beantragte Coronasoforthilfen rechtswidrig zurückgefordert worden seien, die haushaltrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Fälle rückabgewickelt werden könnten, in denen es rechtlich geboten oder möglich sei. Dies halte die CDU-Fraktion im Sinne des Vertrauenschutzes und der Intention des Gesetzgebers für geboten.

Haushaltrechtlich würden die nötigen Voraussetzungen geschaffen, um die für die Rückerstattung erforderlichen Beträge entnehmen zu können. Ein Rückerstattungsanspruch solle allein für rechtswidrige Rückforderungsbescheide bestehen. Andere Gesichtspunkte blieben dabei unberührt. Wenn jemand also beispielsweise aufgrund der Angabe falscher Tatsachen einen Rückforderungsbescheid erhalten habe, leite sich hieraus kein Rückerstattungsanspruch ab.

Dies sei die klare Haltung und Erwartung der CDU-Fraktion im Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Die Umsetzung sei Aufgabe der Landesregierung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, es sei zu erwarten, dass die erheblichen Sonderschulden verpufften, ohne Impulse für die dringend benötigte wirtschaftliche Trendwende zu setzen.

Mehrere Positionen auf der Maßnahmenliste seien nur schwer mit der ursprünglichen Intention der Bundesregierung zu vereinbaren.

Zwar würden 200 Millionen € für die notleidenden Krankenhäuser bereitgestellt, jedoch werde sich das Jahr für Jahr dort auftretende strukturelle Defizit auch nach dem Verbrauch der Sonderschulden fortsetzen.

Erstaunlich sei, dass Maßnahmen wie die Digitalisierung der Landesverwaltung, die schon seit Jahren geplant und in den Haushalten enthalten seien, jetzt über Sonderschulden finanziert werden müssten. Solche Aufgaben müsste das Land eigentlich im Rahmen seiner normalen Budgetplanung abarbeiten können.

Es höre sich gut an, wenn im Haushalt Mittel für „Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft“ bereitgestellt würden. Unter solche Positionen lasse sich jedoch „verdammt viel reinpacken“.

Ein großer Teil des Sonderpakets diene nur dem Stopfen von Haushaltlöchern. So sei es auch im kommunalen Bereich. Nötig wäre aber ein Schub für die Konjunktur. Benötigt würden Investitionen, die zu Entlastungen führen, indem sie

Einnahmen generierten, strukturelle Defizite beseitigten und zu einer nachhaltigen Finanzsituation führen. Dies sei in dem vorliegenden Nachtragshaushalt aber nicht erkennbar. Dennoch werde die AfD-Fraktion dem Nachtragshaushalt zustimmen, weil die Kommunen alle dringend auf das Geld warteten. Um ein solches Sonderschuldenpaket gegenüber der Bevölkerung zu rechtfertigen, hätte es aber mehr Reformen gebraucht.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, grundsätzlich lasse sich das haushaltsrechtliche Vorgehen hinterfragen. Da das Land aber die Konsequenzen dieser Schuldenaufnahme tragen müsse, wäre es dumm, die Initiative des Bundes nicht umzusetzen und die Mittel nicht den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Von besonderem Interesse sei, ob der Finanzminister sich dafür eingesetzt habe, dass die Mittel auch bei nicht vorliegender Faktura ausbezahlt werden könnten, und inwieweit diese Bemühungen erfolgreich gewesen seien.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP nimmt Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs betreffend die Rückzahlung von Coronasoforthilfen. Sie fragt, ob nach dem Willen der Regierungsfraktionen auch diejenigen, die keine Rechtsmittel gegen einen rechtswidrigen Bescheid eingelegt hätten, eine Rückerstattung bekommen sollten und bis wann die Betroffenen mit einer Rückzahlung rechnen könnten. Ferner erkundigt sie sich nach dem konkreten Grund bzw. der Basis für eine Entnahme aus der Rücklage.

Sie fügt an, den Sprechern der Regierungsfraktionen zufolge könnten die Kommunen frei entscheiden, ob sie die ihnen über den Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellten Gelder auf einmal oder in Tranchen abriefen. Von Interesse sei, wo dies rechtlich verankert sei, ob dies explizit im Gesetz stehe oder ob hierzu Durchführungsverordnungen erlassen würden.

Der Minister für Finanzen teilt mit, unter der Voraussetzung, dass der Haushaltsgesetzgeber dem Nachtragshaushalt in der nächsten Woche in Zweiter und Dritter Beratung so zustimme, sei es theoretisch möglich, dass die Kommunen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel schon im Jahr 2025 abriefen.

Eine frühere Verabschiedung des Nachtragshaushalts wäre nicht möglich gewesen, da die zugrundeliegende Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern erst vor drei Wochen abgeschlossen werden können. Anschließend seien die Beteiligten schnellstmöglich in die Beratungen gegangen, um die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen. Ab dem nächsten Jahr seien die Kommunen somit voll handlungsfähig.

Das Land habe sich für eine pauschale Auszahlung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes an die Kommunen eingesetzt. Dies sei aber vom Bundesfinanzministerium mit der Begründung abgelehnt worden, dass es mit der Bundeshaushaltssordnung kollidieren würde. Deswegen sei nun vereinbart worden, dass von den Kommunen Rechnungen vorgelegt werden müssten und dann innerhalb einer Frist von drei Monaten die Gelder fließen könnten. Im Nachgang solle eine Stichprobenkontrolle in der Größenordnung von 5 % der Rechnungen erfolgen. Alles andere laufe auf Vertrauensbasis. Die Verantwortung liege hier bei den Kommunen.

Zur Umsetzung der zusätzlichen Baumaßnahmen werde ein Budget in Höhe des Gesamtvolumens der Bauprojekte geschaffen.

Die vor einigen Wochen veröffentlichte aktualisierte Steuerschätzung des Bundes habe dem Land neue Spielräume gegenüber den ursprünglichen Haushaltssansätzen verschafft. Im Gegensatz zur Vorgehensweise des Bundes würden auf Landesebene auch Steuerrechtsänderungen berücksichtigt, die sich legislativ noch in der Pipeline befänden, auch wenn sie noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht seien, wie etwa die Senkung des Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie oder die Anhebung der Pendlerpauschale, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Im Zuge der Berücksichtigung dieser Steuerrechtsänderungen werde die hierfür gebildete Vorsorge aufgelöst.

Der rechnungsmäßige Jahresüberschuss sei für das Jahr 2024 mit 2,7 Milliarden € festgestellt worden. Für das Jahr 2025 liege noch keine Indikation vor, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe es einen Jahresüberschuss geben werde.

Der steuerliche Jahresüberschuss sei im Nachtragshaushalt über die Jahre 2025/2026 verteilt worden. Dies sei eine in sich genommene neutrale Maßnahme, um den Haushalt jahresscharf auszugleichen.

Zum Thema „Rückerstattung von Coronasoforthilfen“ werde durch die Schaffung eines technischen Entnahmetatbestands im Nachtragshaushalt Vorsorge getroffen, damit das Land bei Eintritt entsprechender Szenarien handlungsfähig sei.

Die Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken solle im Jahr 2025 um 50 Millionen € und im Jahr 2026 um rund 373 Millionen € erhöht werden. Davon seien 50 Millionen € für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie zur Unterstützung von Ansiedlungen im Wirtschaftsbereich vorgesehen. Die übrigen Mittel dienten pauschal der Stärkung der Rücklage, ohne dass es dezidiert einen Grund dafür gebe.

Über die Größenordnung möglicher Entnahmen im Zusammenhang mit den Coronasoforthilfen könne noch keine Aussage getroffen werden. Detailfragen zum Verfahren müssten an das Wirtschaftsministerium gerichtet werden. Bevor über weitere haushalterische Fragen gesprochen werde, sei es aus Sicht des Finanzministeriums wichtig, dass zunächst Rechtssicherheit geschaffen werde. Das Finanzministerium habe sich daher mit dem federführend zuständigen Wirtschaftsministerium darauf verständigt, sich in dieser Sache gutachterlich beraten zu lassen.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, um sicherzustellen, dass der Landesanteil am Sondervermögen des Bundes ausschließlich für zusätzliche Investitionen eingesetzt werde, werde von den Regierungsfraktionen zur Zweiten und Dritten Beratung im Plenum ein Entschließungsantrag eingebracht, mit dem festgeschrieben werden solle, dass die Mittel aus dem Sondervermögen zusätzlich zu den bestehenden Ansätzen im Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt würden und in den jeweiligen Maßnahmenbereichen keine globalen Minderausgaben verhängt würden.

In die Rücklage für Haushaltsrisiken dürften keine konkret vorhersehbaren Ausgaben zu bestimmten Zwecken aufgenommen werden. Vielmehr diene sie als Sicherheit zur Finanzierung von Kosten, deren Eintritt und Höhe nicht planbar seien. Die Rücklage sei auch nicht darauf ausgelegt, dass alle Risiken in voller Höhe einträten. Sie werde gebildet und durch Zuführungen gespeist, um die Stabilität zu sichern.

Zur Erstattung rechtswidrig zurückgefordelter Coronasoforthilfen aus Mitteln der Rücklage für Haushaltsrisiken würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Über die Höhe der Zuführungen zur Rücklage müsse unter Betrachtung aller möglichen Haushaltsrisiken entschieden werden. Er verweise hierbei auf noch weitere ausstehende Urteile, etwa zur Beamtenbesoldung. Sich daraus ergebende weitere Risiken müssten gegebenenfalls über einen weiteren Nachtrag in der Rücklage abgebildet werden.

Eine Veranschlagung von 437 Millionen € für Risiken im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Coronasoforthilfen halte er definitiv für zu hoch gegriffen, da sich das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ausschließlich auf Anträge beziehe, die bis zum 7. April 2020 gestellt worden seien, und die dazu ergangenen Rückforderungen nicht vollumfänglich für rechtswidrig erkläre, sondern verlange, im Einzelfall zu prüfen, inwieweit unter Anwendung alternativer Berechnungsmethoden die Rückforderung geringer gewesen wäre. Welche finanziellen Risiken sich daraus für das Land insgesamt ergäben, lasse sich derzeit noch nicht genau sagen. Die Rede sei von einem Maximalbetrag im 300-Millionen-€-Bereich.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD erwidert auf die Ausführungen des Sprechers der Grünen, die Rücklage für Haushaltsrisiken sei kein neu einzurichtender Leertitel, sondern ein bereits bestehender Haushaltstitel, in dem Mittel veranschlagt seien. Im Zuge des Nachtragshaushalts erweitere nun der Haushaltsgesetzgeber die rechtlichen Möglichkeiten, Mittel aus dieser Rücklage für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie einschließlich der angesproche-

nen Folgekosten zu verwenden. Ihm sei auch bewusst, dass nicht millionengenau angegeben werden könne, welche Mittel hierfür verwendet würden. Die in dem Nachtrag veranschlagte Höhe der Zuführungen lasse jedoch vermuten, dass es hier gewisse Zusammenhänge gebe.

Er richtet die Frage an die Grünen, ob diese die seitens der CDU-Fraktion zum Ausdruck gebrachte Haltung teilten, dass auch diejenigen, die eine Rückzahlung von Coronasoforthilfen aufgrund eines Bescheides geleistet hätten, der nach heutigem Stand auf rechtswidriger Basis bestandskräftig geworden sei, eine Rückerstattung des sich als rechtswidrig erwiesenen Betrags erhielten, und hierzu von der zu schaffenden Möglichkeit der Entnahme von Mitteln aus der Rücklage Gebrauch machen wollten, sobald endgültig Rechtssicherheit bestehe, was Gutachten und Ähnliches anbetreffe.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfs sei die Einfügung eines neuen § 7a in das Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 vorgesehen, der unter Absatz 1 eine Auflistung enthalte, in welcher Höhe Mittel für welche Maßnahmenbereiche verwendet werden dürfen. Ihn interessiere, warum in dieser Auflistung unter Nummer 8 80 Millionen € für kommunale Sportstätten und unter Nummer 9 100 Millionen € für die Unterstützung der Wärmewende bei den Kommunen separat aufgeführt seien und diese Maßnahmen nicht unter Nummer 1 bei der Förderung der kommunalen Infrastruktur mit aufgenommen worden seien.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erwidert auf die Frage des Sprechers der SPD, in dem angesprochenen Fall gebe es gewisse Differenzen zwischen der CDU-Fraktion und dem zuständigen Ministerium, das von der CDU geführt werde. Die Grünen beteiligten sich an der Auseinandersetzung intern, wollten aber als solidarischer Koalitionspartner die Debatte nicht unnötig öffentlich befeuern.

Die erst seit Kurzem vorliegende Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs zur Rückzahlung von Coronasoforthilfen sei kompliziert. Das Wirtschaftsministerium, das Finanzministerium und die Regierungsfaktionen prüften gemeinsam, wie darauf zu reagieren sei. Wichtig sei, dass Rechtssicherheit bestehe. Hierzu fänden aktuell noch Prüfvorgänge statt. Nach deren Abschluss werde sich zeigen, welcher Handlungsbedarf in welcher Höhe bestehe. Um hierfür handlungsfähig zu sein, werde im Haushalt ein Leertitel geschaffen. Der Begriff „Leertitel“ werde auch im Finanzministerium so verwendet.

Der Minister für Finanzen legt dar, die Landesregierung habe sich in den Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden darauf geeinigt, zwei Drittel der Baden-Württemberg aus dem Sondervermögen des Bundes zufließenden Mittel pauschal an die Kommunen weiterzureichen. Zur Verwendung der auf das Land entfallenden übrigen Mittel in Höhe von rund 4,4 Milliarden € habe sich die Haushaltskommission der Regierungskoalition auf unterschiedliche Schwerpunktbereiche verständigt. Hierunter fielen auch die bereits angesprochenen Maßnahmen zur Ertüchtigung kommunaler Sportstätten sowie die Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende. In welcher Form die Mittel bereitgestellt würden, sei im Einzelfall zu regeln.

Die Maßnahmenbereiche im kommunalen Bereich, die nicht aus den pauschal an die Kommunen weitergeleiteten Mitteln, sondern aus dem Landesanteil am Sondervermögen finanziert würden, seien im Nachtrag gesondert aufgeführt.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, neben den pauschalen Zuweisungen an die Kommunen würden aus dem Landesanteil an dem Sondervermögen zusätzlich 80 Millionen € für kommunale Sportstätten und 80 Millionen € für die kommunale Wärmewende zur Verfügung gestellt. Derzeit befindet sich noch in der Prüfung, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg beispielsweise Stadtwerke aus den Mitteln für die kommunale Wärmewende unterstützt werden könnten. Die Prüfung dieser komplexen Materie sei aber noch nicht abgeschlossen.

Der soeben zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt die Nachfrage, wie die Förderung kommunaler Vorhaben in den angesprochenen Bereichen abgewickelt und trennscharf gesteuert werden solle.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE antwortet, im Nachtragshaushalt würden die jeweiligen Budgets festgelegt. Die Gelder würden im Einzelplan 12 veranschlagt und zur Umsetzung den zuständigen Ministerien zugeordnet. Dies seien für den Bereich der Sportstätten das Kultusministerium und für den Bereich der Wärmewende das Umweltministerium. Diese müssten in Rücksprache mit dem Finanzministerium einen praktikablen Weg der Umsetzung finden, der mit möglichst wenig Bürokratie verbunden sei. Vorrangig solle hierbei auf schon bestehenden Förderstrukturen aufgebaut werden.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, die Kommunen könnten durch Kombination verschiedener Fördermöglichkeiten eine Investitionsmaßnahme bis zu 100 % finanzieren. Beispielsweise könne eine Schulbaumaßnahme zu einem Drittel aus der Schulbauförderung, zu einem Sechstel aus dem Ausgleichstock und die verbliebenen 50 % über LuKIFG-Mittel des Bundes finanziert werden. Zur Umsetzung der ergänzenden kommunalen Sportstättenbauförderung aus dem Landesanteil am Sondervermögen könnten im Einzelplan 04 die Mittelansätze für den kommunalen Sportstättenbau für zwei Jahre jeweils von 17 Millionen € auf 57 Millionen € erhöht und die Zuschussregelungen angepasst werden, um den Kommunen diese Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Vereins-sportstättenbauförderung laufe bekanntermaßen über die Sportbünde, die die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel an die Vereine ausreichten.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE macht darauf aufmerksam, über den neu einzufügenden § 7a des Staatshaushaltsgesetzes 2025/2026 werde sichergestellt, dass zwei Drittel der Baden-Württemberg aus dem Sondervermögen des Bundes zustehenden Mittel pauschal an die Kommunen weitergereicht würden und das übrige Drittel vom Land für die in der dortigen Auflistung aufgeführten Maßnahmenbereiche verwendet würden.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU betont, es sei wichtig, dass der Landtag in Haushaltsangelegenheiten durch konkretes Handeln seinen Willen zum Ausdruck bringe. Sonst würde dies nur einem Bedeutungsverlust Vorschub leisten.

Die Coronahilfen ab dem 22. März 2020 hätte es ohne den massiven Einsatz des Landtags niemals gegeben; denn die Regierung hätte diese von sich aus nicht auf den Weg gebracht. Der Landtag sollte deswegen dafür sorgen, dass die Sache im Sinne des damaligen politischen Willens zu Ende gebracht werde.

In den USA mache sich zunehmend bemerkbar, dass die Machtarithmetik auf Bundesebene nicht mehr stimme, weil der Kongress seinen Einfluss zu wenig geltend mache. Daran werde deutlich, wie notwendig es sei, auch im Land Baden-Württemberg die Rechte des Parlaments als Landesgesetzgeber wahrzunehmen, und dies tue der Landtag von Baden-Württemberg.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, Anlass für seine Rückfrage hinsichtlich der Steuerung der Programme seien die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Der Rechnungshof habe in seinen Berichten hierzu einiges angemerkt. Er hoffe, dass der Rechnungshof auch die Umsetzung der aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmen entsprechend begleite.

Der Änderungsantrag N/1 (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag N/2 (*Anlage 2*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9909 im Ganzen mit den soeben beschlossenen Änderungen wird einstimmig zugestimmt.

28.1.2026

Norbert Knopf

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/1

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9909

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltspoln
von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltspoln von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 37 werden folgende Nummern 38 und 39 eingefügt:

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapi-tel | Titel / Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haushaltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/ weniger in Tsd. Euro |
|----------|--|----------|------------------|-----|--|---------------|---------------------|------------------|----------------------------|
| „38. | | 0439 | 87 | | Gebührenfreiheit früh-kindlicher Bildungsan-gebote | | | | |
| 39. | N | 0439 | 633 87 | 270 | Zuweisung an Gemein-den und Gemeindever-bände | 2025 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| | Erläuterung: Die Mittel sind den Kommunen ab 1.1.2026 zum umfänglichen Ersatz der jeweils erhobenen Gebühren für das letzte Kindergarten-jahr vor der Einschulung zu erstatten.“ | | | | | | | | |

2. Die Nummern 38 bis 46 werden die Nummern 40 bis 48.

5.12.2025

Stoch, Fink, Cuny, Rivoir SPD

Begründung

Das letzte Kindergartenjahr soll zum 1.1.2026 im Umfang von 35 Stunden pro Woche verbindlich und gebührenfrei gestaltet werden. Laut Zahlen des Statistischen Landesamtes haben 2025 4,3 Prozent der 5-jährigen Kinder nicht am letzten Kindergartenjahr teilgenommen. Ziel muss es daher sein, auch diese zukünftig zu erreichen.

Die voraussichtlichen Kosten von ca. 237,3 Mio. Euro übernimmt das Land aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken. Mit der Gebührenfreiheit des letzten Kindergartenjahres sowie der Einführung des kostenlosen Mittagessens in Kindertageseinrichtungen werden Eltern nachhaltig finanziell entlastet und gleichzeitig die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Kinder bei der Einschulung auf einem ähnlichen Kompetenzniveau sind.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/2

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9909

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltjahre 2025/2026 wird wie folgt geändert:

Nummer 24 wird wie folgt geändert:

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapi-tel | Titel / Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus-haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/ weniger in Tsd. Euro |
|---|---------|----------|------------------|-----|---|----------------|---------------------|------------------|----------------------------|
| 24. | | 1224 | | | Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des LuKIFG | | | | |
| <p>In der Vorbemerkung wird Satz 7 wie folgt gefasst:</p> <p>„In den Maßnahmenbereichen ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘, ‚Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien‘, ‚Wärmewende bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis max. 100 000 000 Euro‘ sind die in Betracht kommenden landesweit umzusetzenden Maßnahmen in der Anlage zu Kapitel 1224 aufgeführt.“</p> | | | | | | | | | |
| <p>Dem Kapitel 1224 wird nachfolgende Anlage angefügt:</p> <p style="text-align: right;">„Anlage zu Kap. 1224</p> <p>,Baulisten‘ Sondervermögen aus LuKIFG</p> <p>Gemäß § 7a Absatz 2 StHG 2025/2026 dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 800 Mio. Euro für ‚Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien‘, • 250 Mio. Euro für ‚Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro‘ und • 850 Mio. Euro für ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘ verwendet werden. | | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapi- tel | Titel / Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haus- haltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/ weniger in Tsd. Euro | |
|----------|---------|-----------|------------------|-----|--|-----------------|---------------------|------------------|----------------------------|--|
| | | | | | Im Bereich der ‚Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien‘ sollen die Mittel genutzt werden, um die zukunftsähnige Weiterentwicklung der Standorte spürbar zu beschleunigen. Hierzu kommen folgende bisher nicht etatisierte Maßnahmen in Betracht: | | | | | |

Uniklinikum Tübingen Baufeldfreimachung 25 Mio. Euro

Uniklinikum Ulm Begleitmaßnahmen zu Infrastruktur und Bestandsanpassung Modul 1, 45 Mio. Euro

Modul 4 80 Mio. Euro Ambulantes OP-Zentrum (Landesanteil) 50 Mio. Euro

Uniklinikum Heidelberg ZSVA 95 Mio. Euro Nachbelegung Med. Klinik 25 Mio. Euro

Zahnklinik Alte Chirurgie 150 Mio. Euro

Kinder- und Jugendpsychiatrie 40 Mio. Euro

Uniklinikum Freiburg Zahn-Mund-Kieferklinik 100 Mio. Euro

Kinder- und Jugendpsychiatrie 40 Mio. Euro

Weitere 150 Mio. Euro werden an alle Uniklinika-Standorte verteilt und den Wirtschaftsplänen für Modernisierungsmaßnahmen zugeführt.

Um die ‚Wärmewende bei Landesliegenschaften‘ spürbar zu beschleunigen, kommen folgende Maßnahmen in Betracht: Universität Hohenheim, Wärmetransformation,

1. BA, Campus West 10 Mio. Euro 40 Mio. Euro

2. BA, Heizwerk und Infrastruktur 60 Mio. Euro

Universität und Universitätsklinikum Freiburg, Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung, 1. BA 25 Mio. Euro

HTWG Konstanz, Pilotprojekt Seerheinwärmenutzung 10 Mio. Euro

Hochschule Polizei

Biberach, Wärmetransformation und Infrastruktur 20 Mio. Euro

Wertheim, Wärmetransformation und Infrastruktur 10 Mio. Euro

Villingen-Schwenningen, Wärmetransformation 10 Mio. Euro

Bis zu 25 Mio. Euro aus den Mitteln des Sondervermögens dürfen für Heizwerke mit Gesamtbaukosten je bis zu 6 Mio. Euro ver- ausgabt werden.

Sofern weniger als 200 Mio. Euro für die Wärmewende bei Landesliegenschaften zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass die Ausfinanzierung der oben genannten Maßnahmen aus regulären Haushaltssmitteln der kommenden Jahre erfolgt; ggf. müsste z. B. das Projekt in Freiburg anderweitig finanziert werden.

Im Bereich ‚Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen‘ sollen die Mittel aus dem Sondervermögen genutzt werden, um planerisch bereits weit fortgeschritte, dringliche Baumaßnahmen, die bisher nicht etatisiert werden konnten, zügig in die Umsetzung zu bringen. Dadurch ergibt sich Spielraum zur Finanzierung anderer zusätzlicher Baumaßnahmen – beispielsweise auch für die Unterbringung von Exzellenzclustern – in den regulären Bauhaushalten der kommenden Jahre. Mit einer Schwerpunktsetzung auf Sanierungen ergeben sich positive Effekte bzgl. der Klimaschutzziele für die Landesliegenschaften. Folgende Maßnahmen kommen hierbei in Betracht:

Universität Stuttgart 2, Pfaffenwaldring 27, Sanierung Institut für Luftfahrt

Nachfolgenutzung Versuchshalle 15 Mio. Euro

Universitätstraße 32 + 34, Sanierung Telekomareal, 2. BA 18 Mio. Euro

Universität Heidelberg, Geo- und Umweltzentrum 115 Mio. Euro

Universität Tübingen, Horemer Modulbau, 2. BA 14 Mio. Euro

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Institutsgebäude Gesamtsanierung 38 Mio. Euro

Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Ersatzneubau Sporthalle 20 Mio. Euro

Hochschule Furtwangen, Mensa Ersatzbau 25 Mio. Euro

DHBW Ulm, Kloster Wiblingen, Konvent Süd 40 Mio. Euro

Polizeirevier Schorndorf, Neuunterbringung Augustenstraße 7 19 Mio. Euro

Landgericht Stuttgart, 65 Mio. Euro

Sanierung Fassade Urbanstr. 18 und Sanierung Urbanstr. 20 45 Mio. Euro

Amtsgericht Mannheim, Generalsanierung 50 Mio. Euro

Amtsgericht Villingen-Schwenningen, Konsolidierung 30 Mio. Euro

Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg, Sanierung Bau 4

Verwaltungsgebäude in Stuttgart 16 Mio. Euro

Willi-Bleicher-Str. 34, 1. BA, Gebäudesanierung 50 Mio. Euro

Schellingstraße 15, Gebäudesanierung

Geflüchtetenunterbringung 80 Mio. Euro

Eschbach, Erstaufnahmeeinrichtung, Gewerbepark Breisgau

| lfd. Nr. | N (neu) | Kapi- tel | Titel / Tit. Gr. | FKZ | Zweckbestimmung | Haushaltsjahr | bisher in Tsd. Euro | neu in Tsd. Euro | mehr/ weniger in Tsd. Euro |
|----------|---|-----------|------------------|-----|---|---------------|---------------------|------------------|----------------------------|
| | Karlsruhe, Sanierung Standort Durlacher Allee Tübingen, Erstaufnahmeeinrichtung 65 Mio. Euro | | | | Landeserstaufnahmeeinrichtung, 70 Mio. Euro 75 Mio. Euro Können zur Umsetzung dringlicher kleiner Baumaßnahmen mit Baubeginn im Jahr 2026 verwendet werden. Auch die Finanzierung von PV-Maßnahmen soll damit ermöglicht und die Umsetzung der Klimaschutzziele hierdurch beschleunigt werden. | | | | |

5.12.2025

Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer GRÜNE
Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer CDU

Begründung

Die in den Maßnahmenbereichen „Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen“, „Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien“, „Wärmewende bei Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis max. 100 000 000 Euro“ zur Umsetzung in Betracht kommenden Maßnahmen sind in der dem Kapitel anzufügenden Anlage ersichtlich. Diese sollen bei Vorliegen der jeweiligen Haushaltsreife vorrangig umgesetzt werden.